

# Lieferbedingungen

Allgemeine Lieferbedingungen, Stand: 1.1.2010

## 1. Geltung

Diese Lieferbedingungen gelten für alle Geschäfte

a) mit Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer)

b) mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen  
Diese allgemeinen Lieferbedingungen sind für Verträge konzipiert, die nicht unter die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufes fallen.

## 2. Vertragsschluss

a) Für alle Vereinbarungen und Angebote – auch für alle zukünftigen – mit uns gelten ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern nicht abweichende individualvertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

b) Verträge kommen nur durch unsere schriftliche oder elektronisch übermittelte Auftragsbestätigung zustande. Bis dahin sind unsere Angebote freibleibend. Wir können die Auftragsbestätigung bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen nach Eingang der Bestellung des Kunden abgeben. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist nur diese Auftragsbestätigung maßgeblich.

c) Widerspricht der Besteller der Geltung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

## 3. Preise

a) Unsere Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, netto ab unserem Werk, ohne die am Tage der Auslieferung gültige Mehrwertsteuer.

b) An die für einen Auftrag vereinbarten Preise sind wir für vier Monate ab Vertragsschluss gebunden. Bei vereinbarten längeren Lieferfristen oder Rahmenverträgen sind wir berechtigt, bei Erhöhung der Material- oder Lohnkosten auf der Grundlage unserer ursprünglichen Preiskalkulation

einen anteiligen Aufschlag für die eingetretene Kostensteigerung vorzunehmen.

c) Verpackungs- und Frachtkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### **4. Lieferungen**

a) Lieferfristen und Termine sind annähernd und freibleibend.

Sie sind nur verbindlich, wenn wir sie als solche schriftlich bestätigt haben.

Lieferzeiten sind eingehalten, wenn wir innerhalb der vereinbarten Frist Versandbereitschaft melden.

Angemessene Teillieferungen sind zulässig.

b) Die Lieferfrist verlängert sich um die Zeit, während der wir selbst nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden.

c) Die Lieferfrist verlängert sich durch Eintritt für uns unabwendbarer Ereignisse oder Katastrophen. Wir werden in diesem Fall den Vertragspartner unverzüglich von der Unmöglichkeit informieren und schon erhaltene Gegenleistungen erstatten.

d) Wegen Lieferverzögerungen kann der Kunde vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben, und eine uns gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist.

#### **5. Verpackung und Transportgefahr**

a) Bei Lieferungen ab Werk gehen mit Übergabe an den Spediteur alle Gefahren auf den Kunden über.

b) Bei von uns beauftragten Lieferungen gehen alle Gefahren mit der Warenannahme durch den Kunden auf ihn über. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware beim Eintreffen gründlich zu kontrollieren, eventuelle Transportschäden beim Überbringer auf den Transportpapieren schriftlich festzuhalten und uns umgehend zu informieren.

c) Unsere Preise setzen voraus, dass die Transportverpackungen durch den Besteller für uns kostenfrei entsorgt werden.

#### **6. Eigentumsvorbehalt**

a) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren und Dienstleistungen vor, bis alle Forderungen – auch künftig noch entstehende – aus der Geschäftsbeziehung beglichen sind.

b) Bei Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen oder Vermögensverfall des Kunden haben wir das Recht, die Ware zu Lasten des Kunden wieder abzuholen. Der Kunde hat die Ware wie geliefert bereitzustellen. Als Vermögensverfall gilt Zahlungseinstellung, Überschuldung, Antrag auf Eröffnung

eines Insolvenzverfahrens und jede sonstige schwerwiegende Veränderung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die zu einer Gefährdung unserer Sicherheiten führen kann.

## **7. Zahlung**

Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles hat der Besteller ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem 3-Monats-Euribor zu zahlen, die Geltendmachung weitergehender Aufwände oder Schäden bleiben vorbehalten.

## **8. Gewährleistung**

a) Wir leisten Gewähr, dass die von uns gelieferten Ware frei von Sachmängeln ist.

Der Kunde ist aber in jedem Fall verpflichtet, die von uns gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel zu überprüfen, auch wenn sie verpackt ist.

b) Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich schriftlich gerügt werden.

Versteckte Mängel sind vom Vertragspartner spätestens eine Woche nach ihrer Entdeckung mit einer schriftlichen Beschreibung zu rügen.

c) Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, 12 Monate ab Einsatz der Ware beim Endkunden, maximal aber 18 Monate ab dem Lieferzeitpunkt.

d) Änderungen technischer Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

e) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn Fehler aufgetreten sind durch Abnutzung der Ware, infolge mangelhafter oder nachlässiger Behandlung oder Wartung, unsachgemäßer Verwendung oder ungeeigneten Einsatzes, fehlerhafter Montage, nach übermäßiger Beanspruchung oder infolge Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel. Gewährleistungsansprüche sind auch ausgeschlossen, wenn der Besteller selbst oder durch

Dritte Instandsetzungsarbeiten ausgeführt hat, ohne dass dies zwingend erforderlich war.

f) Im Falle eines Mangels sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Ersatzware berechtigt.

Beanstandete Teile sind erst auf unsere Anforderung und in guter Verpackung an uns zurückzusenden.

g) Schaden- oder Aufwandsersatzkosten, die unabhängig von der Nacherfüllung eintreten (z.B. Produktionsausfall, Standzeiten, Fahrtkosten, entgangener Gewinn etc.) können nur geltend gemacht werden, wenn wir grob fahrlässig gehandelt haben oder eine angemessene Erfüllungsfrist

erfolglos abgelaufen ist.

h) Ein Gewährleistungsanspruch unseres Kunden ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner selbst die Verhandlungen mit einem Dritten führt oder mit diesem ohne unsere Zustimmung Vereinbarungen schließt.

## **9. Sonstiges**

a) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck/Österreich.

Wir sind jedoch berechtigt, statt dessen auch Klage vor den staatlichen Gerichten im Land des Kunden oder einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu erheben.

b) Für sämtliche uns erteilten Aufträge gilt ausschließlich österreichisches Recht.

c) Sollten aus irgendeinem Grund einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt wird, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommt.